

Anerkennung gelangt ist. Wenn bei dem J. 490 die Fasten Cassiodors den orientalischen Consul Longinus ignoriren, während die wesentlich gleichartigen des Aventicensers Marius ihn anerkennen, so ist dies sicher nichts als eine Nachlässigkeit Cassiodors. Auffallender ist es, dass bei dem Jahre 486 die meisten orientalischen Jahrtafeln den im Occident auftretenden Consul Decius nicht kennen und zum Theil sogar den orientalischen Consul als den alleinigen bezeichnen; aber bei der geringen Zuverlässigkeit selbst der besseren Tafeln wird auch daraus keineswegs mit Sicherheit gefolgert werden dürfen, dass das Ostreich diesem die Anerkennung dauernd versagt hat¹. In diesen wie in den meisten ähnlichen Fällen² liegt sicher lediglich Nachlässigkeit des Concipienten zu Grunde und darf wohl aus der Nennung auf die Anerkennung geschlossen, aber nicht dies umgekehrt werden. — In noch höherem Grade gilt dies von der Folge der Namen. Die bestehende Ordnung führte dazu, dass zunächst der Consul des eigenen Reichtheils eingetragen ward. Wenn der hinzutretende zweite Consul ein Kaiser oder ein Prinz war, so ist ihm natürlich bei der Nachtragung regelmässig die gebührende Stelle eingeräumt worden, obwohl einzeln auch hiervon abgewichen worden ist³; aber wenn zwei Private das Consulat verwalteten, haben nach den ersten Decennien der neuen Einrichtung, während deren die Listen noch auf die legitime Ordnung Rücksicht nehmen, sie dieselbe kaum je beachtet, häufig wahrscheinlich gar nicht gekannt.

Die christlichen Grabschriften schliessen im Allgemeinen weniger der officiellen Jahresbezeichnung sich an als der vulgären. Wie die in den Urkunden häufige correcte Bezeichnung des einseitig besetzten Consulats mit Hülfe der Nuntiation in den Listen sich, wie andere zu der anfänglichen Jahresdatirung gehörige Notizen, nur vereinzelt und in irregulärer Weise erhalten hat, so hat sie bisher sich auch nur auf einer einzigen Grabschrift gefunden (S. 232 A. 1). Die Fossoren

1) Dass zwei Verordnungen dieses Jahres im Justinianischen Gesetzbuch den Decius ebenfalls nicht kennen, beweist nur, dass er bei ihrer Erlassung im Orient nicht publicirt war. 2) In einzelnen Fällen wird allerdings die Verschiedenheit der Listen auf die streitige Legitimität eines Consuls zurückgehen. Als Severus im J. 465 umkam, hatte er schwerlich schon die Ernennung der Consuln für 466 vollzogen. Wenn einige occidentalische Listen für dies Jahr dem orientalischen Consul den Tattianus zuordnen, so ist dieser wohl im Occident auf anfechtbarem Wege, wahrscheinlich von dem damaligen Machthaber Ricimer ernannt und als nicht legitim bestellt hier nur theilweise und im Orient gar nicht anerkannt worden. 3) So nennen die Florentiner Fasten 440 den orientalischen Consul Anatolius vor dem kaiserlichen Consul des Westens, Marius von Aventicum 458 Maiorianus vor Leo.